

3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 593,50 €

Tatbestand

Von der Darstellung eines Tatbestandes wird gem. § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht ein weiterer Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte aus §§ 7, 17 StVG, 115 Abs. 1 VVG, 3 a PfVG, 823, 249 ff. BGB zu.

1.

Die alleinige Haftung auf Beklagtenseite aufgrund des Verkehrsunfallereignisses vom 16.07.2014 in Holzgerlingen steht zwischen den Parteien außer Streit.

2.

Die Beklagte hat dem Kläger den geltend gemachten weiteren Schaden aufgrund des Verkehrsunfallereignisses zu ersetzen.

a)

Dabei ist von schadensbedingten Reparaturkosten brutto in Höhe von 6.018,25 € auszugehen. Insbesondere ist die Beklagte auch zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die durch den Austausch der Glasscheibe angefallen sind. Wie der Sachverständige überzeugend und für das Gericht nachvollziehbar erläutert hat, wurde durch den Anstoß die Heckklappe deutlich eingedrückt und verformt. Er führte weiter aus, dass bei der Erneuerung der Heckklappe es zwar möglich ist, die im oberen Bereich eingeklebte Heckscheibe herauszutrennen und am Neuteil wiederzuverwenden, allerdings entstehen zwischen Heckscheibe und Heckklappe aufgrund einer Verklebung Spannungen, die deformationsbedingt in die Heckklappe eingebracht werden und sich auf die Heckscheibe übertragen können. Dies ist nach den Anga-

ben und Erfahrungen des Sachverständigen bei vorliegenden Deformationsumfang wie hier häufig zu beobachten mMit der Folge, dass beim Heraustrennen die Scheibe spannungsbedingt reißt. So ist es hier unstreitig auch erfolgt. Folglich war auch die Erneuerung der Heckscheibe schadensbedingt erforderlich und die dafür angefallenen Kosten sind von der Beklagtenseite zu ersetzen.

b)

Die Beklagtenseite hat darüber hinaus dem Kläger weitere Nutzungsausfallentschädigung für zusätzliche 3 Tage zu erstatten. Unstreitig fand die Reparatur der unfallbedingten Schäden am klägerischen Fahrzeug vom 01.08. bis 08.08.2014 statt. Wie der Sachverständige weiter ausgeführt hat, handelt es sich bei den im Unfallgutachten benannten 4 Reparaturarbeitstagen um die Mindestarbeitsdauer. 6 Arbeitstage sind ebenfalls möglich. Unstreitig hat sich die Reparatur vorliegend über 6 Werkstage erstreckt. Der Einwand der Beklagtenseite, dass es dem Kläger obliegen hätte, dass Fahrzeug nicht an einem Freitag in die Werkstatt zu geben, verfängt daher nicht.

Es war daher wie erfolgt zu erkennen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S.1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Böblingen
Steinbeisstraße 7
71034 Böblingen

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Bittner-Wendland
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 29.04.2015

Kaufmann, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle